

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad der Gemeinde Altenberge vom 27.6.1977

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Ordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins-, Schul- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter bzw. der aufsichtsführende Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Zulassung von Badegästen

(1) Die Benutzung des Hallenbades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.

(2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind Personen mit nicht unerheblich ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten und unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende Personen.

Zuwiderhandelnde werden vom Schwimmmeister des Bades verwiesen. Ausnahmege-
nehmigung erteilt der Gemeindedirektor.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Hallenbad nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.

(4) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt im Bad nach 20.00 Uhr nicht mehr gestattet.

1.6

(5) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Im übrigen gelten hier die sonstigen Anordnungen über das Schulschwimmen. Die verantwortliche Lehrperson hat vor dem Betreten des Bades die Zahl der Schüler und weitere Angaben in ein Benutzungsbuch einzutragen und beim Verlassen des Bades durch Unterschrift zu bestätigen, dass alle Kinder das Bad wieder verlassen haben.

§ 3

Eintrittskarten

(1) Das Betreten des Hallenbades ist nur Inhabern gültiger Eintrittskarten oder Kontrollkarten gestattet.

Der Badegast erhält eine Eintrittskarte nur gegen Zahlung des auf der Preistafel am Eingang des Hallenbades angegebenen Eintrittspreises.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades. Die Zwölferkarte zur Benutzung des Hallenbades gilt nur für die Betriebszeit eines Jahres.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen (Schwimmwettkämpfen usw.) können die Veranstalter zusätzliche Eintrittspreise verlangen.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten wird nicht erstattet. Störungen im Betrieb rechtfertigen ebenfalls keinen Anspruch auf Erstattung des Preises.

§ 4

Jährliche Betriebszeiten und tägliche Öffnungszeiten

(1) Die Betriebszeit wird vom Gemeindedirektor festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die täglichen Öffnungszeiten werden ebenfalls vom Gemeindedirektor festgesetzt, öffentlich bekanntgemacht und im Hallenbad angeschlagen. Den Schluss der Badezeit am Abend bestimmt der Schwimmmeister nach festgelegtem Plan. Seiner Aufforderung, das Hallenbad zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Genehmigung zur Sonderbenutzung des Hallenbades durch Schwimmvereine, Versehrten-sportgemeinschaften etc. nach Beendigung der allgemeinen Badezeit ist dem Gemeindedirektor vorbehalten. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, für die Zeit der Sonderbenutzung anstelle des Schwimmmeisters einen geprüften Übungsleiter als Aufsicht zu stellen. Die erforderlichen Prüfungen sind nachzuweisen.

(4) Im Hallenbad beträgt die Benutzungszeit grundsätzlich 75 Minuten. Die Benutzungszeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem Durchschreiten der Eingangssperre und endet mit dem Passieren der Ausgangssperre. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung der Badezeit verantwortlich. Sie wird durch technische Einrichtungen oder durch das Personal kontrolliert.

(5) Der Zutritt vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt. Der Kassenschluss erfolgt 1 Stunde vor Beendigung der Badezeit. Im Hallenbad wird eine 1/4-Stunde vor Beendigung der Betriebszeit die Beendigung der Badezeit durch Lautsprecheransage durchgegeben.

(6) Überschreitet der Badegast seine Badezeit, so hat er für jede angefangene 30 Minuten die festgesetzte Nachgebühr zu entrichten. Die Badezeit wird vom Badepersonal festgestellt.

§ 5

Badeverbot bei besonderen Anlässen

(1) Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt oder den Besuchern das Baden und das Betreten der Beckenumgänge untersagt werden.

(2) Mehrmals dicht aufeinanderfolgende Glocken- oder Pfeifzeichen sind Notzeichen. Bei ihrem Ertönen muss das Badebecken und die Beckenumgänge von allen Badegästen sofort verlassen werden, um etwaige Rettungsarbeiten nicht zu erschweren.

(3) Beim Verstellen des Hubbodens darf die Plattform nicht betreten werden.

§ 6

Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

Geld- und Wertsachen können zur Aufbewahrung beim Badepersonal nicht hinterlegt werden, da ein verschließbarer Aufbewahrungsschrank nicht vorhanden ist.

1.6

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Vor Betreten des Bades hat jeder Badegast sich einer gründlichen Körperreinigung in den Dusch- bzw. Brauseräumen D und H zu unterziehen. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch den Stiefgang zu verlassen.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (4) Zum An- und Auskleiden sind nur die Umkleieräume zu benutzen.
- (5) Bei Benutzung der Becken ist eine Badehaube zu tragen, die das gesamte Kopfhaar bedeckt.
- (6) Den Badegästen ist nicht gestattet:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
 - b) Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen des Bades; der Verzehr von alkoholfreien Getränken und das Rauchen sind nur in der Eingangshalle gestattet;
 - c) Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - d) Mitbringen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - f) Verunreinigung des Schwimmbeckens durch menschliche Ausscheidung;
 - g) das Baden ohne Badebekleidung;
 - h) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - i) vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
 - j) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen;
 - k) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - l) außerhalb der Treppen das Schwimmbecken zu verlassen;
 - m) Schwimmflossen, Taucherbrillen und ähnliches zu verwenden;
 - n) die technischen Anlagen des Bades zu bedienen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtung auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Im Schadensfalle haftet die Gemeinde nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens des Badepersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust der in den Garderobenschränken abgeschlossenen Sachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 DM gehaftet.
- (4) Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht in einem Garderobenschrank ordnungsgemäß eingeschlossener oder in der Sammelgarderobe in Verwahrung gegebener Kleidung oder mit auf die Liegewiese genommener Kleidung ist ausgeschlossen.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (6) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde zufügt.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Aufsicht

- (1) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, besondere Vergütungen, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder zu fordern.

1.6

(3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen,

sofort aus dem Bad zu entfernen; Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Den in § 10 (3) genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet der Gemeindedirektor.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad und im Falle eines Hausverbotes wird ein Eintrittsgeld nicht erstattet.

(6) Wünsche und Anregungen können beim Schwimmmeister oder der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Beschwerden gegen das Badepersonal sind bei der Gemeindeverwaltung Altenberge vorzubringen. Ansprüche gegen die Gemeinde Altenberge können beim Gemeindedirektor, Kirchstr. 25, 4401 Altenberge, geltend gemacht werden.